

und sich noch lange in der Familie und für dieselbe würde haben erhalten lassen. Offenbar ist es eine Folge dieses Sächsischen Instituts der gesammten Hand, daß sich in der ganzen Niederlausitz kaum 3 bis 4 Rittergüter finden, welche seit 200 bis 250 Jahren im Besitz einer und derselben Familie geblieben wären.

Ungeachtet der Anwendung der Sächsischen Lehnrecht-Institute war zur Zeit der Gültigkeit der Sächsischen Gerichtsverfassung in der Niederlausitz wenigstens äußerlich noch immer eine viel größere Uebereinstimmung der Formen und somit des gangbaren Rechts überhaupt erkennbar als dies später der Fall war. Durch die Einführung der Preussischen Gesetzgebung an Stelle der Sächsischen und gemeinrechtlichen wurde die Niederlausitzische Lehnverfassung vielmehr erst aus allem Zusammenhange mit dem übrigen praktischen Leben und dem ganzen Rechtsverkehr gerissen und stand völlig isolirt da. Dieser Zustand mußte um so drückender werden, als der Verlust aller Selbstständigkeit und eigenen Provinzial-Verwaltung, welche der Niederlausitz so viele Jahrhunderte hindurch geblieben war, die Vasallen seit dem Uebergange des Landes an Preußen den Lehnshof mit einem bedeutenden Mehraufwande von Kosten und ungleich größeren Weitläufigkeiten ganz außerhalb der Provinz, beim königlichen Ober-Landesgericht zu Frankfurt a. O. zu suchen nöthigte, für welches diese, für die Vasallen so wichtigen, Angelegenheiten nur einen unbedeutenden Theil des ganzen Geschäftskreises ausmachten und welches überdies mit diesem Geschäftskreise durch seine fremdartige Natur nicht einmal in einer inneren Verbindung bleiben konnte. Während bei der früheren eignen Lehnscurie der größte Theil der Mitglieder nothwendig aus Landeseingebornen und in der Regel noch überdies aus angesehenen Grundeigenthümern bestand, die sich durch das praktische Leben und Bewegen auf diesem Theile des Rechtsgebietes die nöthige Kenntniß der Niederlausitzer Lehnverfassung und vor Allem die nöthige Uebung und Erfahrung aneignen konnten, war bei dem auswärtigen Gerichtshofe, der sich zunächst nur als solcher und nach neuen und eigenthümlichen, dem Lehnswesen durchaus fremden Formen geltend zu machen hatte, zumal seine Glieder unausgesetzt wechselten, unmöglich eine solche Bekanntschaft mit der Niederlausitzer Lehnverfassung vorauszusetzen, daß in dieser Beziehung stets auf die erforderliche Rechtssicherheit gerechnet werden konnte. Die Interessen des Lehnsherrn konnten der Aufhebung des Lehnsexus Schwierigkeiten kaum in den Weg legen; denn die ihm zustehenden Rechte waren, wie bereits oben erwähnt, sämmtlich hypothetisch und soweit sie nutzbar waren, auch nur von geringem Belang; denn Emenden wegen begangener Lehnfehler sind seit Beginn dieses Jahrhunderts nie erhoben, auch durch Lehnfehler apert gewordene Lehne vom Lehnsherrn nicht eingezogen worden; vielmehr wurde in allen bekannt gewordenen Fällen vom Lehnsherrn Pardon ertheilt. Die Ableistung des Lehnsseides bei Veränderungen in manu dominante wurde dem Herkommen, wie es bereits durch die Resol. gravam. vom 14. April 1651 anerkannt war, gemäß, vom Lehnsherrn nicht verlangt, sondern durch Leistung des Huldigungseides ersetzt. Es konnten also hierbei Lehnfehler nicht vorkommen, da der Huldigungseid aus allen Ständen der Niederlausitz durch Deputirte in die Seele ihrer Wähler abgeleistet wurde.¹⁾

¹⁾ Allerh. Cab.-Ordre v. 22 April 1842.